

Berlin, den 11. Juni 1938.

W VIII a 1278

Lieber Herr Macgillivray!

Mit Beziehung auf meine Schreiben vom 10. Dezember v. J. und 4. Februar d. J. - W VIII a NA 2748 u. 281 - teile ich Ihnen mit, daß die in Höhe von 240 000 RM festgesetzten Zahlungswertgrenzen für Samen aus Canada nach einem Bericht der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle in Höhe von 228 832 RM nicht haben ausgenutzt werden können. Diese restliche Zahlungswertgrenze wird hiermit in Höhe von 220 000 RM aufgehoben. Der Restbetrag von 8832 RM steht zur Verwendung zur Verfügung. Nach Mitteilung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist beabsichtigt, zum 1. September 1938 die aufgehobene Zahlungswertgrenze von 220 000 RM für Saaten neu festzusetzen.

Für die zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gehörenden Überwachungsstellen sind folgende Zahlungswertgrenzen mit Fälligkeit in den Monaten Mai bis Juli 1938 festgesetzt worden:

Für gesalzenen Lachs	160 000 RM
" Lachskaviar	15 000 "
" Hummern in Büchsen	15 000 "
" Rinderdärme	45 650 "
" Schweinedärme	15 000 "
" Käse	26 000 "
" Honig	10 000 "

Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen

Herrn C. J. C. Macgillivray,
Handelskommissar der Kanadischen
Regierung

bisBerlin W 35

Bendlerstr. 38

58M/38.

bis zum 31. Mai 1938 nicht ausgenutzt werden, können sie auf die Zeit bis zum 31. Juli 1938 übertragen werden.

Mit bestem Gruß

Ihr sehr ergebener

gez. Davidsen.

Auswärtiges Amt

W VIII a 1278

Berlin, den 11. Juni 1938.

Dtsch. Kons. Montreal

Eing.: 23. JUN. 1938

Abschriftlich nebst 1 Anlage ⁵⁸⁰

dem Deutschen Generalkonsulat in Ottawa ^{2 Stk.}

dem Deutschen Konsulat in Montreal

-je besonders-

zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag

Davidsen

zlm

Aut